

## Geplante Steuersatzermäßigung für E-Books durch das JStG 2019

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz war bisher für bestimmte Erzeugnisse des grafischen Gewerbes sowie Hörbücher vorgesehen. Grundsätzlich galt die Steuerermäßigung nur für Umsätze mit körperlichen Erzeugnissen. Umsätze mit elektronischen Veröffentlichungen (z.B. E-Books) unterlagen hingegen bisher stets dem allgemeinen Steuersatz.

### Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Durch die Richtlinie (EU) 2018/1713 des Rates vom 06.11.2018 (ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 20) wurde die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL) geändert: Die Mitgliedstaaten erhalten nun die Möglichkeit, auf Umsätze mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und anderen Erzeugnissen unabhängig von der äußeren Form der Publikation einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Ziel dieses Wahlrechts ist die Gleichbehandlung körperlicher und elektronischer Erzeugnisse.

### Umsetzung im JStG 2019

Im durch den Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) neu eingefügten § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E ist nun vorgesehen, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen und den bisher bereits für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche

Druckerzeugnisse geltenden ermäßigten Steuersatz auch auf entsprechende Veröffentlichungen in elektronischer Form zu erweitern (z.B. E-Books, reine Online-Publikationen, Veröffentlichungen in Form von Websites, Apps oder andere Anwendungen). Ebenso begünstigt werden Hörbücher, wenn sie auf elektronischem Weg überlassen werden.

Es wird dabei nicht darauf ankommen, ob die entsprechenden Erzeugnisse dauerhaft oder nur zeitlich befristet überlassen werden.

Nicht von der Begünstigung erfasst sein sollen hingegen insbesondere Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen sowie aus Videoinhalten oder Musik bestehen.

### Erstmalige Anwendung

Die Steuersatzermäßigung soll für Umsätze gelten, die ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes ausgeführt werden (Art. 26 Abs. 1 JStG-E, § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG).

### Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Baumgart, StB  
Tel. +49(0)89-55983-0

[umsatzsteuer@crowe-kleeberg.de](mailto:umsatzsteuer@crowe-kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 07/2018. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.